

16. 1. Welche Voraussetzungen sind erforderlich für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr bei Unterlassungsansprüchen im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht?

2. Ist § 13 Abs. 1 UnWbG. ausdehnend auszulegen dahin, daß die dort genannten Verbände und Gewerbetreibenden auch die Befugnis zur Klage auf Widerruf haben?

BGB. § 1004. UnWbG. §§ 1, 3, 13 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juni 1935 i. S. Fachgruppe Kautschukindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie (Kl.) w. Firma Fr. Gummi-Waren-Fabrik G. Sch. Nachf. u. Gen. (Bekl.). II 332/34.

I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsjachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der ursprüngliche Kläger, der Reichsverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V. in Berlin, war der Verband, in dem die Deutsche Gummivaren-Industrie zusammengefaßt war. Zu seinen Mitgliedern gehörten während seines Bestehens auch Hersteller von Präservativen. Nach seiner Satzung bezweckte er namentlich die Förderung der Interessen seiner Mitgliederfirmen. Er ist im Laufe des Revisionsverfahrens durch Beschluß seiner Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1935 in die Fachgruppe Kautschukindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie überführt worden. Die Überführung erfolgte gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194). Die selbständigen Fachgruppen haben nach § 5 dieser Verordnung die Stellung rechtsfähiger Vereine. Nach § 6 das. sind die bestehenden Wirtschaftsverbände in die fachliche Gliederung zu überführen und erhalten damit die Rechtsform des § 5, d. h. die eines eingetragenen Vereins. Danach ist die „Fachgruppe Kautschukindustrie“ Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Klägers geworden. Dementsprechend ist in der Revisionsinstanz antragsgemäß die Partei-

bezeichnung im Einverständnis mit den Beklagten abgeändert. Nach § 1 der Satzung ist die „Fachgruppe Kautschukindustrie“ die Vertretung der deutschen Kautschukindustrie.

Die Erstbeklagte stellt gewerbsmäßig Präservative her und bringt sie in den Handel. Bis Mitte Juli 1933 war ihre Firmenbezeichnung „Fr. Gummi-Waren-Fabrik G. Sch.“ G. Sch., der Zweitbeklagte, war ihr alleiniger Inhaber. Er ist Jude. Am 14. Juli 1933 hat er zum Handelsregister angemeldet, daß er das Fabrikations- und Handelsgeschäft an Frau M. A. J. verw. R. geb. B. in D. veräußert habe. Am 18. Juli 1933 ist dann im Handelsregister eingetragen worden, daß die Firma jetzt „Fr. Gummi-Waren-Fabrik G. Sch. Nachf.“ laute und ihre Inhaberin Frau verw. R. sei. Der Drittbeklagte B. ist seit dem 1. Juni 1933 Prokurist der Firma.

Bereits einen Monat vor dieser Anmeldung zum Handelsregister, nämlich Mitte Juni 1933, ist ein Rundschreiben, das als Kopf die Angabe „Fr. Gummi-Waren-Fabrik“ und als Unterschrift die gleiche Angabe und den Namen des Drittbeklagten B., aber ohne einen die Procura andeutenden Zusatz trug, mit der Überschrift: „Sehr geehrter Geschäftsfreund“ in einer sehr großen Zahl von Stücken versandt worden. Darin war eine mit Hilfe eines Lichtbildes hergestellte genaue Wiedergabe einer Bescheinigung des Aktions-Comitees zur Durchführung der Boykottbewegung der NSDAP., Gauleitung S., Kreis D., vom 2. Juni 1933 folgenden Wortlauts enthalten:

Nach eingehender Prüfung der uns vorgelegten amtlichen Unterlagen ist einwandfrei festgestellt, daß die gesamte Geschäftsführung in den Händen des Herrn G. B., D., (des Drittbeklagten) liegt, welcher rein arischer Abstammung ist. Das Unternehmen ist daher als ein rein deutsch-christliches Unternehmen anzusehen.

(Stempel.)

Aktions-Comitee zur Durchführung
der Boykottbewegung Kreis D.

Diese Bescheinigung ist der genannten Firma tatsächlich von der angegebenen Stelle erteilt worden. Am 24. und 25. August 1933 ist dann der Firma eine ähnliche Bescheinigung ausgestellt worden, in der noch die arische Abstammung der Frau R. bestätigt wurde. Die Bescheinigung vom 2. Juni 1933 ist von der Stelle,

die sie erteilt hatte, wieder eingezogen worden. Von den Bescheinigungen vom 24. und 25. August haben die Beklagten keinen Gebrauch durch Veröffentlichung im Geschäftsverkehr gemacht. Auch diese Bescheinigungen sind später wieder eingezogen worden. Die Beklagten haben auch von der Bescheinigung vom 2. Juni nach deren Einziehung keinen Gebrauch mehr in der angegebenen Art gemacht.

Der Kläger wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die Veröffentlichung der Bescheinigung vom 2. Juni 1933 zu Wettbewerbszwecken, und zwar einmal deshalb, weil solche Bescheinigungen behufs Veröffentlichung zu solchen Zwecken überhaupt nicht erteilt würden, auch nicht die Wirkung hätten, daß durch sie die deutsch-christliche Eigenschaft des fraglichen Geschäftsbetriebs festgestellt werde. Der Inhalt der Bescheinigung sei aber auch falsch, wie dem Beklagten bekannt gewesen sei; ihre Veröffentlichung sei daher nur zu Zwecken der Täuschung über die jüdische Eigenschaft des Geschäftsbetriebs erfolgt. Die Wiederholungsgefahr sei gegeben trotz der angeblichen Übertragung des Geschäftsbetriebs auf Frau verw. K. und der entsprechenden Eintragung in das Handelsregister Mitte Juli 1933. Denn diese Übertragung sei nur zum Schein erfolgt; in Wahrheit sei daher G. Sch. (der Zweitbeklagte) nach wie vor der eigentliche Leiter und Inhaber. B. (der Drittbeklagte) sei nur Prokurist, also Angestellter des Sch. im Betrieb; wegen seiner selbständigen Teilnahme (Beihilfe) an dem beanstandeten Verhalten richte sich die Klage auch gegen ihn.

Der Kläger verlangt daher mit der vorliegenden Klage von den Beklagten

I. Unterlassung

a) der Aufstellung und Verbreitung der Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs, das Unternehmen der Erstbeklagten sei als rein deutsch-christliches anzusehen, oder von Behauptungen ähnlichen Inhalts, durch die der Eindruck erweckt werde, daß das Unternehmen der Erstbeklagten kein jüdisches sei;

b) der Verwendung der Bescheinigung vom 2. Juni 1933 zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere Vertretern, Kunden oder sonstigen Personen gegenüber oder sonstwie geschäftlich;

II. Widerruf des Inhalts ihres gedruckten Rundschreibens vom Juni 1933 gegenüber sämtlichen damaligen Empfängern als „unrichtig und unzulässig“.

III. begehrt er Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis.

Die Beklagten bestreiten in erster Linie, zum mindesten für einen Teil der Klageansprüche, insbesondere für den Anspruch auf Widerruf die Klagebefugnis des klagenden Verbandes gemäß § 13 UnWG. In der Sache selbst bestreiten sie u. a. die Wiederholungsgesfahr. Sie haben in der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1934 vor dem Landgericht zu Protokoll erklärt, daß sie sich bei einer Vertragsstrafe von 100 RM. für jeden Zuwiderhandlungsfall verpflichten, es zu unterlassen, die im Klageantrag bezeichneten Handlungen im Wettbewerb vorzunehmen und auch die Bescheinigungen vom August 1933 zu Wettbewerbszwecken zu gebrauchen, ohne dadurch anzuerkennen, daß der Inhalt dieser Bescheinigungen nicht den Tatsachen entspreche.

Der Kläger hat diese Verpflichtungserklärung als zur Erledigung der Klageansprüche nicht ausreichend bezeichnet und seine Klageanträge aufrechterhalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Beklagten haben in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht am 5. Juli 1934 erklärt, daß sie die übernommene Unterlassungsverpflichtung unter Erhöhung der übernommenen Vertragsstrafe auf 3000 RM. für jeden Zuwiderhandlungsfall aufrechterhalten. Der Kläger hält auch dieser Erklärung gegenüber an seinen Klageansprüchen fest und behauptet, auch durch diese Erhöhung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgesfahr und namentlich sein Anspruch auf die Veröffentlichungsbefugnis und den Widerruf nicht beseitigt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz, soweit er mit seinen Anträgen auf Unterlassung und auf Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis abgewiesen worden ist. Im übrigen, d. h. wegen des Anspruchs auf Widerruf, blieb es bei der Klageabweisung.

Gründe:

Daß der in den Rechtsstreit eingetretene Rechtsnachfolger des bisherigen Klägers ebenfalls zu den in § 13 Abs. 1 UnWG. bezeichneten Verbänden gehört, ist nach den überreichten Satzungen nicht zweifelhaft. Die Revisionsbeantwortung hat eingewendet, der

jetzt als Kläger eingetretene Fachgruppe Kaufschuhindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie fehle das Rechtsschutzinteresse an der Verfolgung des Rechtsstreits. Denn in dem in der Revisionsinstanz in Abschrift überreichten Briefe des Fachgruppenleiters vom 10. Mai 1935 heiÙe es: „Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß die Fachgruppe als solche mit derartigen prozessualen Auseinandersetzungen nichts zu tun hat, zu meiner im vorliegenden Falle erfolgten Zustimmung hat mich nur der Umstand veranlaßt, daß der frühere RDK. (Reichsverband der Deutschen Kaufschuhindustrie) die Klage gegen die Firma Pr. geführt hat und daß ich diese nunmehr nicht in der Luft hängen lassen will.“ Der Einwand ist unbegründet. Zur Geltendmachung des in § 13 Abs. 1 UnlWG. bezeichneten Klagerrechts bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Interesses. Daß der Kläger im vorliegenden Fall aber wirklich ernstlich von jenem Rechte Gebrauch machen will, zeigt gerade der mitgeteilte Schluß des Briefes.

Das Berufungsgericht gelangt zur Abweisung der beiden auf Unterlassung gerichteten Klageansprüche. Es läßt dahingestellt, ob in dem Verhalten des einen oder anderen der drei Beklagten eine Zuwiderhandlung gegen § 1 oder § 3 UnlWG. zu erblicken sei, wie sie der Kläger behauptet. Auf alle Fälle sei die Wiederholungsgefahr beseitigt durch die zu Protokoll des Landgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1934 von den Beklagten abgegebene Verpflichtungserklärung, deren Rechtsfolge der Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Kläger nicht dadurch verhindern könne, daß er die Verpflichtungserklärung nicht annehme. Das Berufungsgericht sieht die unter Erbiten einer Vertragsstrafe von 100 RM., die vor dem Berufungsgericht in der Schlußverhandlung vom 5. Juli 1934 von den Beklagten auf 3000 RM. erhöht worden ist, für jeden Fall der Zuwiderhandlung abgegebene Verpflichtungserklärung als durchaus ernstlich gemeint und als zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genügend an. Es lehnt den gegenteiligen Standpunkt des Klägers ab, der sich darauf stützt, daß die Beklagten in der fraglichen Erklärung zu gerichtlichem Protokoll ausdrücklich erklärt haben, sie übernehmen die Verpflichtung zur Unterlassung „ohne dadurch anerkennen zu wollen, daß der Inhalt dieser Beseitigungen (gemeint sind die vom 24. und 25. August 1933) nicht den Tatsachen entspreche“. Das Berufungsgericht erachtet auch —

entgegen dem Standpunkt des Klägers — die Vertragsstrafe von 100 RM. für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ganz abgesehen von der Erhöhung des Betrags vor dem Berufungsgericht auf 3000 RM., auf Grund der besonderen Umstände des Falles für ausreichend, zumal die Wiederholungsgefahr schon an sich deshalb in erheblichem Maße gemindert sei, weil die Beklagten wegen der Zurückziehung aller Beseinigungen damit rechnen müßten, daß deren weitere Benutzung und die Wiederholung der Behauptung, das Unternehmen sei deutsch-christlich, ihnen ganz erhebliche Schwierigkeiten auch mit behördlichen oder behördenähnlichen Stellen bringen könnte. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht die Wiederholungsgefahr durch die in beiden Rechtszügen von den Beklagten zu gerichtlichem Protokoll abgegebene Verpflichtungserklärung für beseitigt hält. Nach Ansicht der Revision ist die Erklärung nur unter dem Druck des Prozesses abgegeben, und zwar unter Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtsstandpunkts und des Antrags auf Klageabweisung; sie kann daher nach der Meinung der Revision nicht genügen, um die Wiederholungsgefahr auszuschließen. Der Klage war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Frage der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für die quafinegatorische Unterlassungsklage aus § 1004 BGB. in sinn-gemäßer Anwendung im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht ist an sich tatsächlicher Art. Ihre Entscheidung unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts auf Grund der Prüfung der für diese Frage in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände des Falles. Eine Nachprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts über diese Frage ist in der Revisionsinstanz nur dann möglich, wenn die Urteilsgründe ergeben, daß das Berufungsgericht von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat. In dieser (z. B. RGZ. Bd. 98 S. 269, ferner im Urteil vom 23. Januar 1934 II 199/33, MuW. 1934 S. 204, betr. „Saneuron“) ist grundsätzlich ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Frage, ob die von einem Beklagten gemachten Zugeständnisse, insbesondere eine von ihm im Prozeß abgegebene Erklärung, die Wiederholungsgefahr ausschließen, davon abhängen, ob nach der Überzeugung des Gerichts der Beklagte aus besserer Einsicht oder unter dem Druck des Prozesses gehandelt hat. Eine Wiederholungsgefahr kann, wie in der

Rechtspredung des erkennenden Senats (z. B. RÖZ. Bd. 78 S. 214, ferner in NuW. Bd. XXVI S. 402, 1929 S. 387, 1934 S. 204, „Saneuron“, S. 104 „Yale“-Lürschließer) ausgeführt wird, regelmäßig dann als beseitigt gelten, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers bedingungslos anerkennt, wenn er eine klare unzweideutige Verpflichtungserklärung abgibt und seine Verteidigung auf das Leugnen einer Wiederholungsgefahr beschränkt.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle liegt nun zwar eine klare unzweideutige, aber nicht völlig uneingeschränkte Verpflichtungserklärung der Beklagten vor insofern, als sie sich zu Protokoll des Landgerichts bei einer Vertragsstrafe von 100 RM. für jeden Zuwiderhandlungsfall — zu Protokoll des Berufungsgerichts sogar zu 3000 RM. — verpflichtet haben, „es zu unterlassen, die im Klageantrag bezeichneten Handlungen im Wettbewerb vorzunehmen und auch die Bescheinigungen vom August 1933 zu Wettbewerbszwecken zu gebrauchen“. Dieser klaren Verpflichtungserklärung ist dann aber der Zusatz beigefügt: „ohne dadurch anzuerkennen, daß der Inhalt dieser Bescheinigungen nicht den Tatsachen entspreche“. Das Berufungsgericht hat diesen Zusatz nicht übersehen, es hat ihm aber offenbar keine den Umfang der übrigen Erklärung irgendwie einschränkende Bedeutung beigemessen. Für das Berufungsgericht ist ausschlaggebend, daß „die Beklagten die vertragliche Verpflichtung übernommen haben, künftig derartige Zuwiderhandlungen zu unterlassen, und sich dabei für jeden künftigen Zuwiderhandlungsfall einer angemessenen Vertragsstrafe unterworfen haben“, und zwar durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll. Das Berufungsgericht sieht das in dieser Form erklärte Erbieten zum Eingehen einer solchen Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Kläger die Verpflichtungserklärung annimmt, als ausreichend für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr an. Gegenüber diesem nach seiner Ansicht allein entscheidenden Umstand hält das Berufungsgericht auch nicht für erheblich, daß die Beklagten das Recht des Klägers, ihnen die beanspruchten Handlungen zu verbieten, nicht ausdrücklich anerkennen. Aber dieser Standpunkt des Berufungsgerichts ist mit den oben wiedergegebenen, in der Rechtspredung des erkennenden Senats für den Wegfall der Wiederholungsgefahr aufgestellten Grundsätzen nicht zu vereinen, denen auch die Rechts-

lehre uneingeschränkt beigetreten ist (vgl. Callmann Der unlautere Wettbewerb S. 99 mit Nachw.; Baumbach Das gesamte Wettbewerbsrecht S. 89 unter III; Rosenthal Wettbewerbsgesetz S. 70ffg.; Reimer Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht Bd. 1 S. 111ffg., 202). Es fehlt eben in Anbetracht der in der Verpflichtungserklärung der Beklagten enthaltenen Klausel der Rechtsverwahrung an der erforderlichen Uneingeschränktheit der Erklärung, und es fehlt weiter an dem Erfordernis, daß die Beklagten nach Abgabe ihrer Erklärung ihre Verteidigung auf das Bestreiten der Wiederholungsgefahr beschränkt hätten. Vielmehr haben sie unabhängig von der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung ihren Rechtsstandpunkt gegenüber den Klagenprüchen in beiden Vorinstanzen mit aller Entschiedenheit vertreten und haben auch ihren Antrag auf Klageabweisung aus sachlich-rechtlichen Gründen bis zuletzt aufrechterhalten.

Mit Recht weist die Revision auch darauf hin, daß in der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RGZ. Bd. 56 S. 286 und in MuW. Bd. XV S. 358) betont worden ist, daß die Wiederholungsgefahr nicht als beseitigt anzusehen sei, solange der Beklagte nicht aus eigenem Antrieb alles tue, um die Wirkung seines Verhaltens zu beseitigen (z. B. durch Widerruf unwahrer Angaben, Zurückrufen von Gegenständen, die durch Überfendung an Vertreter in den Verkehr gebracht waren). Von alledem ist hier durch die Beklagten nicht nur nichts geschahen, wie unstreitig ist, sondern sie wenden sich auch mit aller Entschiedenheit gegen den weiteren, auf ihre Verurteilung zum Widerruf gerichteten Klageantrag. Der Umstand allein, daß die Beklagten seit der Einziehung der den Klagenprüchen zugrunde liegenden Bescheinigung vom 2. Juni 1933 von deren Inhalt zu Wettbewerbszwecken keinen Gebrauch mehr gemacht haben, wie in der Berufungsinstanz unstreitig war, genügt nicht zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr gerade mit Rücksicht auf ihr dargelegtes Verhalten im Prozeß durch die Betonung ihres Rechts zur Veröffentlichung des Inhalts der Bescheinigung. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, der anscheinend dahin geht, alle Bedenken, die gegen die Annahme eines Wegfalls der Wiederholungsgefahr sprechen, einfach als beseitigt anzusehen durch die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die eben-

falls übernommene Unterlassungspflicht, muß hiernach als rechtsirrig erachtet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Berufungsgericht noch feststellt, nach Zurückziehung sämtlicher Bescheinigungen sei die Wiederholungsgefahr in erheblichem Maße gemindert worden, da die Beklagten infolge der Zurückziehung damit rechnen müßten, daß eine weitere Benutzung der Bescheinigungen und die Wiederholung der Behauptung, das Unternehmen sei deutsch-christlich, ihnen ganz erheblichen Schwierigkeiten auch mit behördlichen oder behördenähnlichen Stellen bringen könne. Gerade auch in Anbetracht dieses Umstandes hätte für die Beklagte eine uneingeschränkte Anerkennung der Klageansprüche um so näher gelegen. . .

Nach alledem war das angefochtene Urteil, soweit es wegen Beseitigung der Wiederholungsgefahr den Klageanspruch auf Unterlassung und daher auch den von der Verurteilung zur Unterlassung nach § 23 UnWGB. abhängigen Anspruch auf Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis abweist, aufzuheben.

Dagegen hatte die Revision im übrigen, nämlich soweit es sich um die Abweisung des Klageantrags auf Verurteilung der Beklagten zum Widerruf handelt, keinen Erfolg. Zur Begründung der Abweisung führt das Berufungsgericht aus, der Kläger verfolge mit dem Anspruch auf Widerruf die Wiedergutmachung des Schadens, der seinen Mitgliedern möglicherweise durch das gerügte Verhalten der Beklagten erwachsen sei; für eine Schadenersatzklage sei ihm aber die Klagebefugnis weder nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb noch nach sonstigen Gesetzesvorschriften zuerkannt; einen eigenen Schaden infolge des Verhaltens der Beklagten behaupte aber der Kläger selbst nicht. Hierzu ist zu bemerken: Das Berufungsgericht übersieht, daß der Widerruf nicht nur als ein Teil des Schadenersatzanspruchs, geltend gemacht mit der deliktischen Beseitigungsklage auf Grund des § 249 BGB., zugelassen worden ist, wenn auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich vorwiegend mit solchen Fällen zu beschäftigen hatte (z. B. RGZ. Bd. 56 S. 286, Bd. 60 S. 12, Bd. 88 S. 133, Bd. 97 S. 344; Muz. Bd. XXIII S. 101, Bd. XXV S. 184 u. a.). In soweit handelt es sich um die Fälle, in denen durch eine unerlaubte Handlung ein den Anderen dauernd schädigender Zustand geschaffen worden ist und die fortwirkenden Folgen des Tuns zwecks Wiederherstellung

des früheren Zustandes gemäß § 249 BGB. zu beseitigen sind. Vielmehr ist aus der Erkenntnis heraus, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß die fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden müsse, der Anspruch auf Widerruf auch bei nur objektiver Rechtsverletzung durch die neuere Rechtsprechung des erkennenden Senats gewährt worden; es handelt sich dabei um den selbständigen negatorischen Beseitigungsanspruch auf der Grundlage des § 1004 BGB. (Urt. des erf. Sen. vom 27. Februar 1931 in NuW. 1931 S. 276 ffg. [278], auf das verwiesen wird in dem Urteil vom 31. März 1931 das. S. 398 ffg. [400]). Ebenso wie die Einführung der quasinegatorischen Unterlassungsklage in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Januar 1905 in RGZ. Bd. 60 S. 6 als „Gebot der Gerechtigkeit“ bezeichnet wird, muß das gleiche auch bei der Beseitigungsklage gelten, dem Rechtsbehelf des Anspruchs auf Widerruf. Auf dem gleichen Standpunkt steht die gesamte Rechtslehre (z. B. Callmann a. a. O. S. 110 bis 112; Rosenthal a. a. O. S. 98 bis 101; Baumbach a. a. O. S. 87 Nr. II; Reimers a. a. O. S. 126, 127). Abgesehen von den Fällen, in denen sich der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch inhaltlich deckt, wo die Nichtbeseitigung also gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist — wie z. B. im Falle des § 16 Abs. 1 UntWG. der Anspruch auf Beseitigung einer bestimmten verwechslungsfähigen Bezeichnung von den feilgehaltenen Waren, Schildern und Plakaten gegeben ist, auch ohne daß die subjektiven Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen — stehen beide Ansprüche — Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch — selbständig nebeneinander, und ihre rechtlichen Voraussetzungen sind verschieden. Der Beseitigungsanspruch setzt keine Wiederholungsgefahr voraus, wie die Unterlassungsklage sie fordert; er wirkt in die Vergangenheit und ist wiederherstellend. Dabei mag bemerkt werden, daß der vom früheren VI. Zivilsenat vertretene Standpunkt über den wiederherstellenden Unterlassungsanspruch in Wahrheit den vorstehend behandelten Beseitigungsanspruch des § 249 BGB. oder des § 1004 BGB. betrifft.

Geht man von diesen grundsätzlichen Erwägungen über die Rechtsnatur des Unterlassungs- und des Beseitigungsanspruchs und das sich daraus ergebende Verhältnis beider Ansprüche zueinander aus, so ist nach dem hier vorliegenden Sachverhalt der Fall, daß sich

der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch sachlich deckt, nicht gegeben, vielmehr stehen hier beide Ansprüche selbständig nebeneinander. Ist hiernach der Beseitigungsanspruch auf Widerruf nicht als Teil des Unterlassungsanspruchs anzusehen, so fragt es sich, ob in Fällen wie dem vorliegenden eine Ausdehnung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UntWG. über die Klagebefugnis der dort genannten Verbände und Gewerbetreibenden über die Unterlassungsklage hinaus, von der dort allein die Rede ist, möglich ist. Diese Frage war aus verschiedenen Gründen zu verneinen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift nur in Frage kommen könnte, falls ein Bedürfnis für eine Ausdehnung vorläge. Das ist aber zu verneinen, und zwar in erster Linie schon deshalb, weil der klagende Verband ohnehin den — von ihm auch geltend gemachten — Anspruch auf Anerkennung der Veröffentlichungsbefugnis im Sinne des § 23 Abs. 4 UntWG. im Falle der Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung haben würde. Der Kläger wäre in der Lage, auf diesem Wege bereits im wesentlichen alles zu erreichen, wozu ihm der weiter geforderte Widerruf der Beklagten dienen soll, zumal es sich hier bei Zugrundelegung des eigenen Vorbringens des klagenden Verbandes, daß die Beklagten das Rundschreiben in vielen Tausenden von Stücken versandt hätten, nicht um den Fall handeln würde, daß ein Widerruf nur gegenüber einer beschränkten Anzahl von Personen in Frage käme, vielmehr würde allein ein öffentlicher Widerruf in einer oder mehreren Fachzeitschriften in Betracht kommen. In der gleichen Art aber würde schon die Veröffentlichungsbefugnis hier ausgeübt werden. Der Anspruch auf Verurteilung zum Widerruf ließe bei dieser Lage der Sache im wesentlichen, wenn nicht überhaupt ausschließlich, auf die Absicht einer „Demütigung“ des Widerrufenden hinaus und würde daher auch in Fällen, in denen der unmittelbar Verletzte selbst klagen würde, nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z. B. RGZ. Bd. 60 S. 12 flg. und Bd. 88 S. 133) kaum Aussicht auf Erfolg haben. Um so weniger aber besteht bei solcher Lage der Sache ein Bedürfnis, im Wege einer ausdehnenden Auslegung der maßgebenden Gesetzesvorschrift die Befugnis des klagenden Verbandes zur Geltendmachung des Widerrufs anzuerkennen. In diesem Zusammenhang ist auch noch folgender Gesichtspunkt zu berücksichtigen. So wichtig und wertvoll der Widerruf

für den unmittelbar Verletzten als Mittel zur Beseitigung der fortwährenden widerrechtlichen Beeinträchtigung durch den Verlezer nach den obigen grundsätzlichen Ausführungen auch ist, so bedenklich wäre es doch, das Recht, von einem so schwerwiegenden Mittel Gebrauch zu machen, auch „jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt“ (§ 13 Abs. 1 a. a. O.), der also selbst gar nicht betroffen ist von der Handlung des Verlezers, einzuräumen. Diesen Gewerbetreibenden aber sind nach § 13 Abs. 1 a. a. O. die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen — ein solcher ist der Kläger — in bezug auf die Klagebefugnis gleichgestellt. Was den Verbänden zustände, stände auf dem hier fraglichen Gebiet auch jedem Gewerbetreibenden der angegebenen Art zu.

Zu den bisher erörterten Gesichtspunkten, die an sich schon ausreichen würden für die Ablehnung der Klagebefugnis des klagenden Vereins in bezug auf den Widerruf, kommt aber noch folgender Umstand hinzu: Die in § 13 Abs. 1 a. a. O. geschaffene Berechtigung zur Erhebung der Unterlassungsklage beruht, wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1928 in RGZ. Bd. 120 S. 47 (49/50) ausgeführt wird, auf dem Gedanken, daß durch das Wettbewerbsgesetz nicht nur der Mitbewerber geschützt, sondern daß auch im öffentlichen Interesse den Auswüchsen des Wettbewerbs entgegengetreten werden soll. Damit nun die Verfolgung von Verletzungen der in § 13 Abs. 1 a. a. O. erwähnten Bestimmungen „nicht dem Belieben des unmittelbar Verletzten allein überlassen bleibt“ (RG. a. a. O.), haben bestimmte Verbände und Gewerbetreibende das Recht zur Unterlassungsklage erhalten. Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen und bestimmte Arten von Gewerbetreibenden haben dadurch gewissermaßen polizeiliche Befugnisse eingeräumt erhalten, auf dem Gebiet des Wettbewerbs sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie auch in dem der Mitbewerber für die Reinhaltung des geschäftlichen Verkehrs Sorge zu tragen, vergleichbar der Befugnis des Registerrichters, zur Unterlassung des Gebrauchs einer unzulässigen Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 37 Abs. 1 HGB.) und unzulässige Eintragungen von Amts wegen zu löschen (§ 142 HGB.), oder der Befugnis des Werberats, zu dessen Aufgabenkreis die Beseitigung und Verhinderung von Auswüchsen auf dem besonderen Gebiet der geschäftlichen Werbung ge-

hört. Es entspricht nun nicht den Grundsätzen, die für den jetzt betriebenen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft und für die Art dieses Aufbaues maßgebend sind, eine Erweiterung der bisherigen Befugnisse der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen herbeizuführen, soweit solche Befugnisse im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltendzumachen wären. Nach den jetzt maßgebenden Grundsätzen der Organisation der deutschen Wirtschaft würde es näher liegen, einen Fall der hier gegebenen Art als eine Verletzung der Standes- und Berufspflichten zu betrachten und ihn daher in vollem Umfang durch einen Spruch des betreffenden Leiters oder im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Ein deutliches Zeichen dafür, daß die Verbände, jetzt die Fachgruppe des betreffenden Industriezweiges, dementsprechend nicht darauf bedacht sind, sich ihre bisherigen Befugnisse aus § 13 Abs. 1 UnWBG. zu erhalten oder diese gar zu steigern, bildet der Inhalt des vom Prozeßbevollmächtigten des bisherigen und des jetzigen Klägers überreichten, bereits oben in anderem Zusammenhang behandelten Schreibens des Leiters des jetzigen Klägers vom 10. Mai 1935. Der betreffende Leiter sagt dort ausdrücklich, er stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Fachgruppe als solche „mit derartigen prozessualen Auseinandersetzungen nichts zu tun habe“, und daß ihn zu seiner im vorliegenden Fall erteilten Zustimmung, daß die Fachgruppe Kautschukindustrie als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Klägers, Reichsverbandes der Deutschen Kautschukindustrie, dem schwebenden Prozeß beitrifft, nur der Umstand veranlaßt habe, daß der frühere Kläger, als dessen Rechtsnachfolger die Fachgruppe anzusehen sei, die Klage gegen die Firma Br. geführt habe und „er diese nunmehr nicht in der Luft hängen lassen wolle“.

Nach alledem liegt kein ausreichender Anlaß vor zur ausdehnenden Auslegung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnWBG. dahin, daß die dort genannten Verbände und Gewerbetreibenden befugt sein sollten, den Anspruch auf Widerruf im Wege der Beseitigungsklage klagend geltendzumachen. Der gegenteiligen Auffassung von Baumbach a. a. O. S. 118 Nr. V und Reimer a. a. O. Bd. 2 S. 720 Anm. 5, auf die sich die Revision stützt, konnte nicht beigetreten werden. Der erste hält die Ansicht, daß § 13 Abs. 1 den Beseitigungsanspruch nicht mitumfasse, für „sachlich nicht verständlich“, da die Beseitigung doch das erste Erfordernis sei und die Wettbewerbsgefahr den Ab-

wehranspruch immer als „Unterlassungsanspruch“ bezeichneten. Demgegenüber mag nur darauf hingewiesen werden, daß weder das frühere noch das jetzt geltende Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909 den Beseitigungsanspruch kennt, sondern daß dieser erst durch die Rechtsprechung geschaffen worden ist. Daß aber der Standpunkt von Reimer nicht zutrifft, es wäre „eine Halbheit“, den in § 13 Abs. 1 a. a. O. genannten Verbänden das Recht zur Erhebung der Unterlassungsklage, dagegen nicht auch der Beseitigungsklage als Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Anspruchs auf Widerruf einzuräumen, ist vorstehend dargelegt worden.

Danach war die Revision des Klägers, soweit sie sich gegen die Abweisung des Anspruchs auf Verurteilung der Beklagten zum Widerruf richtet, als unbegründet zurückzuweisen. Dagegen war sie im übrigen begründet, d. h. wegen der Klagenansprüche auf Unterlassung und auf Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis.